

VG Ansbach

Beschluss vom 15.12.2008

Tenor

1. Die Anträge werden abgelehnt.
2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Gegenstandswert beträgt 1.500,– EUR.

Gründe

I.

Der Antragsteller, eigenem Vorbringen zufolge äthiopischer Staatsangehöriger, reiste am ... 2008 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Nachdem dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bekannt geworden ist, dass der Antragsteller bereits zu einem früheren Zeitpunkt in ... ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen hat, wurde am ... 2008 ein Übernahmeersuchen nach der Dublin II VO an ... gerichtet; die ... Behörden erklärten mit Schreiben vom 3. November 2008 ihre Zuständigkeit gemäß Art. 16 Abs. 1 c Dublin II VO.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 4. November 2008 wurde der Asylantrag als unzulässig verbeschieden und die Abschiebung nach ... angeordnet.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Asylantrag sei gemäß § 27 a AsylVfG unzulässig, da ... auf Grund der Zustimmung für die Behandlung des Asylantrages zuständig sei. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II VO auszuüben, seien nicht ersichtlich.

Mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 1. Dezember 2008 ließ der Antragsteller Klage erheben und um gerichtlichen Eilrechtsschutz ersuchen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, eine Rückschiebung in Zustände, die offen gegen das gemeinsame europäische Recht verstießen, sei verboten im Sinne der GFK. In

diesem Zusammenhang wurde vorgelegt eine Presseerklärung von Pro Asyl vom 4. Juni 2007, ein Bericht von Jörg Seisselberg im „Deutschlandfunk“ vom 14. August 2007, ein Interview im „Neuen Deutschland“ vom 16. September 2008 mit einem Flüchtling auf Malta und ein Bericht des Flüchtlingsrates Baden Württemberg im Rundbrief 8–9/2008; all diesen Unterlagen sei zu entnehmen, dass sich bis dato an den extrem konventionswidrigen Zuständen in Malta nichts geändert habe.

Es wird beantragt:

Die aufschiebende Wirkung der Klage wird hergestellt, hilfsweise: die Antragsgegnerin wird verpflichtet, alle Überstellungsaktivitäten nach Malta zu Lasten des Antragstellers einzustellen und nach Selbsteintritt das Asylverfahren des Antragstellers durchzuführen.

Die Antragsgegnerin beantragt

Antragsablehnung.

Zur Begründung wird unter anderem mitgeteilt, vorgenommene Recherchen der zuständigen Fachabteilung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie in MILO hätten keine aktuellen Erkenntnisse bezüglich der Situation von Flüchtlingen in Malta ergeben, abgesehen von Pressemitteilungen auch der letzten Monate, wonach Malta immer wieder Bootsflüchtlinge aus Seenot gerettet habe.

Bezüglich der vom Antragstellerbevollmächtigten vorgelegten Unterlagen sei zu bemerken, dass diese zum einen keinen konkreten Bezug zum Antragsteller aufwiesen und zum anderen aus den Jahren 2006 und 2007 nicht mehr aktuell seien. Nach dem vom Bevollmächtigten des Antragstellers vorgelegten Bericht der Zeitung „Neues Deutschland“ seien sich Bevölkerung, Politik und Behörden in Malta darüber einig, den Flüchtlingen in Malta den Aufenthalt so unattraktiv wie möglich zu machen. Offenbar wäre es Malta am liebsten, aus den zwischenstaatlichen Verpflichtungen heraus zu kommen. Dies sei aber ein politisches und kein juristisches Problem.

Es möge zwar sein, dass die Lebensbedingungen von Flüchtlingen in Malta generell nicht mit dem Standart in der Bundesrepublik Deutschland vergleichbar seien, allerdings habe der Antragsteller keinerlei individuelle Härten geltend gemacht. Stattdessen habe er bei der persönlichen Anhörung angegeben, auf Malta nach Beendigung des Verfahrens für längere Zeit gearbeitet und ca. 6.000,00 EUR gespart zu haben. Auch die übrigen Einlassungen des Antragstellers würden zeigen, dass er durchaus imstande sei, sich erfolgreich mit widrigen Umständen auseinander zu setzen. So habe er sich in ... falsche Papiere besorgt, in der Absicht, nach ... zu fliegen. Offenbar glaube der Antragsteller, sich ein Asylland aussuchen zu dürfen, in dem seine Perspektiven am Besten seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Akten Bezug genommen.

II.

Der als Hauptantrag gestellte Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO erweist sich bereits als unstatthaft.

Gemäß § 34 a Abs. 2 AsylVfG darf die vorliegend nach Malta, einen sicheren Drittstaat im Sinne des § 26 a AsylVfG, Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG, angeordnete Abschiebung nicht nach § 80 Abs. 5 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 14. Mai 1996, 2 BvR 1938/93, die Verfassungsmäßigkeit des § 34 a Abs. 2 AsylVfG unter Verweis auf die durch Art. 16 a Abs. 2 GG geschaffene Rechtslage bestätigt. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere, dass sich die Unterzeichnerstaaten von „Dublin II“ verpflichtet haben, das unterzeichnete Abkommen entsprechend dem ausgehandelten Regelwerk durchzuführen.

Eine Ausnahme von dem mit Art. 16 a Abs. 2 GG zu Grunde gelegten „Konzept einer normativen Vergewisserung über die Sicherheit im Drittstaat“ ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dann geboten, wenn der Drittstaat gegenüber dem Schutzsuchenden selbst zu Maßnahmen politischer Verfolgung oder unmenschlicher Behandlung greift und dadurch zum Verfolgerstaat wird, ferner, in seltenen Ausnahmefällen, wenn der Drittstaat zum Beispiel aus Gründen politischer Rücksichtnahme gegenüber dem Herkunftsstaat den von ihm begehrten Schutz dadurch verweigert, dass er sich des schutzsuchenden Ausländers ohne jede Prüfung des Schutzgesuches entledigt.

An die Darlegung solcher Ausnahmefälle sind nach der genannten Bundesverfassungsgerichtsentscheidung strenge Anforderungen zu stellen. So muss sich auf Grund bestimmter Tatsachen aufdrängen, dass der Ausländer von einer nicht dem normativen Vergewisserungskonzept unterfallenden Sondersituation betroffen ist.

Substantiierte Tatsachen in dieser Hinsicht wurden antragstellerseits nicht vorgebracht, insbesondere lassen die vorgelegten, zum Teil aus den Jahren 2006/2007 stammenden und schon deshalb für die heute zu beurteilende Situation in Malta nicht aussagekräftigen Unterlagen keinen konkreten Bezug zur individuellen Situation des Antragstellers erkennen.

Dieser hat eigenem Vorbringen zufolge in Malta ein Asylverfahren durchlaufen, nach dessen erfolglosen Abschluss er noch ca. eineinhalb Jahre in Malta illegal gelebt und gearbeitet hat. In diesem Zeitraum ist es dem Antragsteller nicht nur gelungen, durch „Schwarzarbeit“ seinen Lebensunterhalt zu finanzieren, sondern darüber hinaus war er noch in der Lage, ca. 6.000,00 EUR, welche er für die Weiterreise benutzen wollte, zu sparen.

Berücksichtigt man diesen Sachverhalt, so drängt sich die Annahme auf, dass der Antragsteller in Malta über verschiedene, ihm Unterstützung gewährende Kontakte verfügt haben muss, so dass auch aus diesem Grunde nicht anzunehmen ist, der Antragsteller werde bei seiner Rückkehr nach Malta in eine Situation geraten, die ein ausnahmsweises Abweichen vom Ausschluss vorläufigen Rechtsschutzes nach § 34 a Abs. 2 AsylVfG geboten erscheinen ließe.

Nach alledem war der Hauptantrag abzulehnen.

Gleiches gilt auch hinsichtlich des hilfsweise gestellten Antrages nach § 123 VwGO; auch dieser ist gemäß § 34 a Abs. 2 AsylVfG unstatthaft. Ein Ausnahmefall liegt nicht vor; insoweit wird auf obige Ausführungen im Rahmen der Ablehnung des Antrages nach § 80 Abs. 5 VwGO verwiesen.

Somit war auch der Hilfsantrag abzulehnen.

Kosten: § 154 Abs. 1 VwGO.

Gegenstandswert: § 83 b Abs. 2 AsylVfG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.